

Forschungsvertragsmuster B¹⁾

Vertrag

zwischen
(Vertragspartner)
- Auftraggeber

und

der Universität Münster, Schlossplatz 2, 48149 Münster, vertreten durch die Rektorin, für diesen handelnd der Kanzler
- Auftragnehmer

§ 1 Aufgabenstellung

Der Auftragnehmer übernimmt unter der Kurzbezeichnung "_____"
die in der Anlage nach Art und Umfang im Einzelnen beschriebene Forschungsaufgabe. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Durchführung

Das Vorhaben wird auf Seiten des Auftragnehmers im _____
(Bezeichnung der wissenschaftlichen Einrichtung) unter der verantwortlichen wissenschaftlichen Leitung von _____ und im Übrigen in engem Kontakt zwischen den Vertragspartnern durchgeführt. Der Auftragnehmer beabsichtigt, zur Durchführung der Forschungsaufgabe folgende Person(en) einzusetzen:

Zwischenberichte sind zum _____ zu erstatten. Der Abschlussbericht ist dem Auftraggeber bis zum _____ vorzulegen.

Soweit ein Vertragspartner Zugang zu vertraulich gekennzeichneten Unterlagen des anderen Vertragspartners erhält, wird er die diesbezügliche vertrauliche Behandlung auch durch seine Mitarbeiter sicherstellen. Dies gilt ebenfalls für geheimhaltungsbedürftiges Wissen, das ein Vertragspartner dem anderen Vertragspartner mitteilt.

1) für Forschungsvorhaben, deren Arbeitsergebnisse möglicherweise Erfindungen beinhalten

§ 3 Finanzierung

Als Gegenleistung für die Durchführung des Vorhabens und die Übertragung der Arbeitsergebnisse erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber einen Betrag in Höhe von _____ €. Sofern in den Arbeitsergebnissen eine Erfindung enthalten ist, gelten ergänzend die in § 5 Absatz 2 vereinbarten Regelungen.

Den vorgenannten Betrag, in dem das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme universitärer Ressourcen beinhaltet, wird der Auftraggeber wie folgt zur Verfügung stellen:

- € _____ bei Vertragsschluss,
- € _____ zum _____
- € _____ zum _____

Zahlungen sind an die Universitätskasse zu leisten. Die Bankverbindung wird mit der ersten Rechnung mitgeteilt.

§ 4 Arbeitsergebnisse/Veröffentlichungen

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die bei der Durchführung des Vorhabens erzielten Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber zustehen. Zur Erfüllung des Vertrages angefertigte Berichte werden mit Übergabe Eigentum des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer ist mit Rücksicht auf seine gesetzlichen Pflichten berechtigt, die Arbeitsergebnisse in wissenschaftlich üblicher Form zu veröffentlichen und in Forschung und Lehre zu verwenden. Der Auftraggeber erhält vor einer Veröffentlichung für einen Zeitraum von sechs Monaten Gelegenheit, die in der geplanten Veröffentlichung dargestellten Arbeitsergebnisse umzusetzen oder diesbezügliche Schutzrechte anzumelden. Studierende und Doktoranden, die in dem Vorhaben mitarbeiten, sind berechtigt, Arbeitsergebnisse in der jeweiligen Prüfungsarbeit aufzuführen und bei der jeweils zuständigen Stelle in der Weise einzureichen, dass den insoweit einschlägigen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen zur Erlangung des angestrebten Abschlusses Genüge getan ist. Die anzuwendenden Prüfungsordnungen haben im Hinblick auf Fristsetzungen und Zeitabläufe Vorrang vor allen anderen Vereinbarungen.

§ 5 Erfindungen / Urheberrechte

Sofern bei der Erfüllung des Vertrages Arbeitsergebnisse entstehen, die eine Erfindung beinhalten können, wird die Projektleitung diese dem Auftragnehmer anzeigen. Dienstervfindungen wird der Auftragnehmer unbeschränkt in Anspruch nehmen. Für Erfindungen, die nicht Dienstervfindungen sind, wird der Auftragnehmer durch geeignete Vereinbarungen sicherstellen, dass diese auf ihn übertragen werden. Er wird Erfindungen nach Satz 2 und 3 – unbeschadet der in § 4 Absatz 2 getroffenen Regelung – unverzüglich auf den Auftraggeber übertragen. Der die Arbeitsergebnisse und die möglichen Erfindungen im Einzelnen darstellende Bericht wird dem Auftraggeber direkt und vertraulich von der Projektleitung übersandt.

Als Gegenleistung für die Übertragung einer Erfindung nach Absatz 1 und zur Gewährleistung der vom Auftragnehmer nach § 42 Ziffer 4 ArbNErfG zu entrichtenden Erfindervergütung zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer jeweils ein pauschales Entgelt in Höhe von ____% des in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten Betrages. Dieser Betrag wird fällig mit der Übertragung der Erfindung auf den Auftraggeber. § 3 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend. Verwertet der Auftraggeber eine ihm übertragene Erfindung, so finden im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer die allgemeinen Vergütungsregelungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes Anwendung.

Die nach Absatz 2 zu zahlenden Beträge stehen – soweit sie nicht vom Auftragnehmer nach § 42 Absatz 4 ArbNErfG als Erfindervergütung zu verwenden sind – der Projektleitung für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung.

Sofern der Auftraggeber ein angemeldetes Schutzrecht nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Vertrages benutzt oder die Benutzung einem Dritten gestattet, wird er dem Auftragnehmer und dem Erfinder das Recht einräumen, das Schutzrecht auf eigenen Namen und eigene Kosten umschreiben zu lassen.

Sofern im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages Arbeitsergebnisse entstehen, die Werke im Sinne des Urheberrechtes sind, räumt der von der Projektleitung hierzu ermächtigte Auftragnehmer dem Auftraggeber - unbeschadet der in § 4 Absatz 2 getroffenen Regelung - das ausschließliche und übertragbare Recht ein, diese zu nutzen und durch Dritte nutzen zu lassen.

Die Ermächtigung nach Absatz 5 erteilt die Projektleitung durch Mitzeichnung des Vertrages. Durch diese Mitzeichnung verpflichtet sich die Projektleitung zugleich dem Auftraggeber gegenüber, von dem in § 42 Ziffer 2 Satz 1 ArbNErfG benannten Recht keinen Gebrauch zu machen.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

Der Auftragnehmer gewährleistet die nach § 1 übernommene Verpflichtung mit der Maßgabe, dass er unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft auf das bestmögliche Ergebnis hinarbeitet. Im Hinblick auf den Forschungscharakter der vom Auftragnehmer übernommenen Aufgabe sind weitergehende Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer und seinen im Rahmen des Vorhabens tätigen Mitgliedern bzw. Erfüllungsgehilfen kommen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur bis zur Höhe der Auftragssumme in Betracht. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Kündigung

Eine Kündigung des Vertrags ist nur aus wichtigem Grund möglich. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die bisherigen Ergebnisse abzuliefern. Der Auftraggeber ist - bis zur Höhe des vereinbarten Gesamtbetrages - verpflichtet, dem Auftragnehmer die projektbezogenen Aufwendungen zu erstatten, deren rechtsverbindliche Begründung der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt der Kündigung für erforderlich halten durfte.

§ 8
Schlussbestimmungen

Der Vertrag wird wirksam mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner.

Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.

Ansprüche aus diesem Vertrag sind ohne die schriftliche Zustimmung des Vertragspartners nicht abtretbar.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Vertragspartner diese durch solche ersetzen, die die Verwirklichung des Vertragszwecks am besten gewährleisten; dies gilt sinngemäß für den Fall einer Regelungslücke.

Gerichtsstand ist Münster/Westfalen.

_____, den

Münster, den
Rektorat - Der Kanzler
Im Auftrag

Projektleitung